



15. September 2022

---

# **Vernehmlassungsverfahren zur parlamentarischen Initiative 18.489 «Finanzmarktinfrastrukturgesetz. Bestrafung im Fall von unwarhen oder unvollständigen Angaben in öffentlichen Kaufangeboten»**

## **Ergebnisbericht**

---

## 1 Ausgangslage

Gemäss dem geltenden Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG, SR 958.1) wird die Zielgesellschaft in einem öffentlichen Übernahmeverfahren mit Busse bestraft, wenn sie in der Stellungnahme zum öffentlichen Kaufangebot unwahre oder unvollständige Angaben macht (Art. 153 Abs. 1 Bst. b FinfraG). Hingegen enthält das FinfraG keine Strafbestimmung für den Fall, dass der Anbieter im Angebotsprospekt oder der Voranmeldung des Angebots unwahre oder unvollständige Angaben macht. Dies erscheint stossend. Wahre und vollständige Angaben in einem Angebotsprospekt oder einer Voranmeldung sind für die Aktionäre der Zielgesellschaft ebenso wichtig, wie wahre und vollständige Angaben in der Stellungnahme des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft.

Aus diesem Grund soll gemäss der Parlamentarischen Initiative 18.489 im FinfraG eine neue, als Übertretung ausgestaltete Strafnorm betreffend die Verletzung der Pflicht zur Veröffentlichung eines wahren und vollständigen Angebotsprospekts oder einer wahren und vollständigen Voranmeldung geschaffen werden (Art. 152a FinfraG). Analog der Strafandrohung in Fall von unwahren oder unvollständigen Angaben in der Stellungnahme zum öffentlichen Kaufangebot der Zielgesellschaft soll die Strafandrohung bei vorsätzlicher Tatbegehung auf Busse bis zu 500 000 Franken und bei fahrlässiger Tatbegehung auf Busse bis zu 150 000 Franken lauten.

## 2 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 16. Mai 2022 eröffnet und dauerte bis am 8. September 2022. Zur Teilnahme wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie die interessierten Kreise eingeladen.

Eine Stellungnahme eingereicht haben (jeweils in alphabetischer Reihenfolge):

- 22 Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG und ZH;
- 4 politische Parteien: FDP, die Mitte, SP und SVP;
- 5 Dachverbände der Wirtschaft: economiesuisse, SBVg, SGB, SGV und Travail.Suisse;
- 4 interessierte Kreise: Centre Patronal, Raiffeisen, SwissHoldings und WEKO.

Der Kanton GR und UR haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet.

Nachfolgend werden die wesentlichen Bemerkungen angeführt. Für Einzelheiten wird auf die jeweiligen Eingaben verwiesen<sup>1</sup>.

## 3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

### 3.1 Überblick

Die Vorlage stiess in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Einzig die SVP lehnt die vorgeschlagene Strafbestimmung als materiell unnötig ab. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (Economiesuisse, SBVg, Raiffeisen und SwissHoldings) kritisieren ausserdem, dass die parlamentarische Initiative separat und nicht im Rahmen der laufenden gesamtheitlichen Überprüfung und Anpassung des FinfraG umgesetzt wird. Die-

---

<sup>1</sup> [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen

selben Vernehmlassungsteilnehmerinnen und teilnehmer sprechen sich zudem dafür aus, dass Strafbarkeit auf die vorsätzliche Tatbegehung begrenzt, die fahrlässige Tatbegehung also nicht unter Strafe gestellt wird. Zusätzlich solle auch im bestehenden Artikel 153 FinfraG künftig auf die Strafbarkeit der Fahrlässigkeit verzichtet werden. Raiffeisen regt zusätzlich an, zu prüfen, ob Finanzinstitute nicht gänzlich von der Strafbarkeit ausgeschlossen werden sollten.

## **3.2      Stellungnahmen im Einzelnen**

### Handlungsbedarf

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, VD, ZG, FDP, die Mitte, SP, SBVg, Raiffeisen, SGB, SGV, Travail.Suisse und Centre Patronal bejahten den Handlungsbedarf im Sinne der Vorlage ausdrücklich. Die SVP lehnt die Vorlage hingegen als unnötig ab. Bereits heute prüfe die Übernahmekommission bei Übernahmen den Angebotsprospekt und weise auf Missstände hin. Die Anbieter hätten ein grosses Interesse daran, vollständige und korrekte Informationen zur veröffentlichen. Durch einen neuen, aus Sicht der SVP unnötigen Straftatbestand drohe nicht nur eine zunehmende Bürokratisierung, sondern auch eine Trivialisierung aller Straftatbestände.

### Verhältnis zum FinfraG-Review

Economiesuisse, SBVg, Raiffeisen und SwissHoldings sehen keinen Grund, weshalb die zur Diskussion stehende neue Strafbestimmung separat vorweg und nicht im Rahmen der laufenden gesamtheitlichen Überprüfung und Anpassung des FinfraG geschaffen werden soll. Es bestehe keine zeitliche Dringlichkeit. Der SGB hingegen unterstützt die rasche Umsetzung der Vorlage. Ein Zuwarten auf den Bericht des EFD zum FinfraG-Review sei nicht nötig.

### Fahrlässige Tatbegehung

Economiesuisse, SBVg, Raiffeisen und SwissHoldings sprechen sich dafür aus, die Strafbarkeit auf die vorsätzliche Tatbegehung zu beschränken, also auf die Strafbarkeit der fahrlässigen Tatbegehung zu verzichten. Gleichzeitig solle auch im bestehenden Artikel 153 FinfraG künftig auf die Strafbarkeit der fahrlässigen Tatbegehung verzichtet werden. Das Strafrecht diene als «ultima ratio» und eine fahrlässige Begehung der vorliegend zur Diskussion stehenden Straftat sei nicht strafwürdig.

### Weitere Anregung

Raiffeisen regt zudem an, zu prüfen, Finanzinstitute analog der Regelung in Artikel 92 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG; SR 950.1) gänzlich von der Strafbarkeit auszuschliessen. Die FINMA verfüge bei beaufsichtigten Finanzinstituten über aufsichtsrechtliche Eingriffsmöglichkeiten und die entsprechende Disziplinargewalt. Das Strafrecht solle «ultima ratio» bleiben.

## Verzeichnis der Eingaben

### I. Kantone

1. Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
2. Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
3. Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
4. Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
5. Landeskantlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
6. Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
7. Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR
8. Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE
9. Staatskanzlei des Kantons Glarus	GL
10. Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
11. Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE
12. Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
13. Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
14. Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
15. Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
16. Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
17. Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
18. Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI
19. Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD
20. Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	VS
21. Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
22. Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH

### II. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

23. Die Mitte	Mitte
24. FDP. Die Liberalen	FDP
25. Schweizerische Volkspartei	SVP
26. Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS

### III. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

27. economiesuisse	economiesuisse
28. Schweizerischer Gewerbeverband	SGV
29. Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg
30. Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB
31. Travail.Suisse	Travail.Suisse

### IV. Interessierte Kreise

32. Centre Patronal	Centre Patronal
33. Raiffeisen Schweiz	Raiffeisen
34. SwissHoldings	SwissHoldings
35. Wettbewerbskommission	WEKO